



A1

Antrag

Initiator*innen: Diözesanleitung

Titel: **Zustimmung zu Anpassungen in der e.V. Satzung**

Antragstext

1 **A. ALLGEMEINES**

2 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

3 Der Verein führt den Namen „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde
4 Rottenburg-Stuttgart e.V.“.

5 Er hat seinen Sitz in Wernau.

6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 § 2 Vereinszweck

8 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben der katholischen
9 Jugendseelsorge und Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde“ in der
10 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

11 In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der
12 wirtschaftliche Träger der Diözesanstelle der „Katholischen jungen
13 Gemeinde“ in der Diözese.

14 Zu Erfüllung dieses Vereinszwecks widmet sich der Verein in erster Linie
15 organisatorischen Aufgaben, wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen

16 Geldmittel und Sachwerte.

17 2. Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KJG in der Diözese
18 Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und
19 Unternehmungen. Hinsichtlich der Organisationsstruktur des Diözesanverbandes
20 und der einzelnen Begrifflichkeiten wird auf dessen Satzung Bezug genommen.

21 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen
22 Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
23 eigenwirtschaftliche Zwecke.

24 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
25 werden. Die in den Organen aktiven Mitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zu
26 Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die
27 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Diejenigen
28 Mitglieder des Vereins die das Diözesanleitungsamt innehaben, haben im Rahmen
29 der Ehrenamtszuschale gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen
30 im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstanden Aufwendungen (§ 670 BGB), im
31 Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen
32 Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leitungsfähigkeit des Vereins.

33 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
34 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

35 4. Zur Erledigung der im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Arbeiten wird
36 der*die Geschäftsführer*in der „Katholischen jungen Gemeinde“
37 Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart als Geschäftsführer*in dieses e.V.
38 bestellt.

39 § 2a Vergütungen

40 1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

41 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 § 2a beschließen,
42 dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung
43 gezahlt wird.

44 **B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

45 **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

46 **Mitglied kann nur sein, wer gewählte Diözesanleitung oder bestätigte**
47 **Federführung ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch**
48 **die*den gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.**

49 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

50 **Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch**
51 **Ausschluss oder mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der**
52 **Federführungsversammlung oder der Diözesanleitung der „Katholischen**
53 **jungen Gemeinde“.**

54 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn in der Person des Mitgliedes
55 ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte,
56 vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, sowie
57 gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

58 Der Beschluss ist dem*der Betroffenen mitzuteilen und schriftlich zu begründen.
59 Gegen den Beschluss kann der*die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach dem
60 Zugang Einspruch bei dem*der Vorsitzende*n einlegen.

61 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die
62 Mitgliederversammlung nach Anhörung des*der Betroffenen endgültig.

63 Eine den Ausschuss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der
64 abgegebenen Stimmen.

65 **C BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

66 § 5 Beiträge

67 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

68 § 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten

69 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung
70 des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung
71 teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts
72 ist unzulässig.

73 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu
74 fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet
75 werden könnte.

76 **D VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS**

77 § 7 Vereinsorgane

78 Die Mitgliederversammlung

79 Der Vorstand

80 Der Beirat

81 § 8 Die Mitgliederversammlung

82 Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird
83 vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung
84 einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf
85 die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung
86 schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem*der
87 Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in.

88 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,
89 wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat dies beim Vorstand
90 schriftlich beantragen und begründen.

91 Weiterhin gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der „Katholischen
92 jungen Gemeinde“.

93 § 9 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

94 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

95 1. Wahl des Vorstandes.

96 Wahl des*der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter*innen aus den Reihen der
97 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit in der
98 „Katholischen jungen Gemeinde“.

- 99 Für den Fall, dass nicht genügend Mitglieder der Diözesanleitung für den
100 Vorstand kandidieren, ist für jede nicht besetzte Vorstandsstelle ein anderes
101 Mitglied in den Vorstand zu wählen.
- 102 2. Wahl des*der Vorsitzenden, seines*seiner Stellvertreter*n und der übrigen
103 Mitglieder des Beirates.
- 104 3. Bestellung des*der Geschäftsführer*in der „Katholischen jungen
105 Gemeinde“ Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart zum*zur Geschäftsführer*in
106 des e.V.
- 107 4. Wahl der Kassenprüfer*innen.
- 108 5. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des
109 Vorstandes und des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Verlustrechnung) unter
110 Zugrundelegung der Stellungnahme des Beirates.
- 111 6. Entlastung des Vorstandes.
- 112 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die
113 Deckung des Fehlbetrages.
- 114 8. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- 115 9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- 116 10. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des
117 Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken.
- 118 11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer
119 Kündigungsfrist.
- 120 12. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die freiwillige
121 Auflösung des Vereins.
- 122 13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden
123 Fragen.
- 124 § 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

125 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
126 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb
127 von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung
128 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
129 beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen der
130 beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen
131 Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen
132 liegen.

133 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt
134 als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
135 Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion
136 über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

137 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung eine
138 solche von $\frac{3}{4}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

139 Die Änderung des § 3, § 4 Abs. 1, § 12 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung
140 bedarf der Zustimmung der Diözesankonferenz der „Katholischen jungen
141 Gemeinde“.

142 Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist
143 aufzurunden.

144 Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder
145 erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich
146 erfolgen.

147 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

148 Stimmen, deren Ungültigkeit der*die Wahlleiter*in festgestellt hat, gelten als
149 nicht abgegeben.

150 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu
151 keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

152 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine
153 Niederschrift aufzunehmen, die von dem*der Vorsitzenden und dem*der
154 Geschäftsführer*in, der*die die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen ist.
155 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle
156 des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

157 Die Mitglieder des Beirates, die Diözesanreferent*innen und der*die
158 Geschäftsführer*in nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme
159 teil.

160 § 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

161 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der
162 Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Später
163 eingehende Anträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder
164 unterschrieben sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

165 § 12 Der Vorstand

166 Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus zwei
167 stimmberechtigten Diözesanleiterinnen und zwei stimmberechtigten
168 Diözesanleitern und dem*der Geschäftsführer*in als beratendes Mitglied.

169 Die Mitglieder der Diözesanleitung bestimmen die Kandidat*innen für den
170 Vorstand. Nach ihrer Wahl in die Diözesanleitung der „Katholischen jungen
171 Gemeinde“ werden die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands von der
172 Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

173 § 13 Aufgabenbereich des Vorstandes

174 Zur Vertretung des Vereins nach außen und innen ist jedes stimmberechtigte
175 Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten
176 Vorstandsmitglied oder mit dem*der Geschäftsführer*in berechtigt.

177 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben
178 zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen
179 sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

180 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

181 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

182 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

183 Der Vorstand bedient sich hierfür der Geschäftsordnung, wobei dem*der
184 Geschäftsführer*in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht

185 im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden in
186 einer Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist Bestandteil dieser
187 Satzung.

188 § 14 Die Beschlussfassung des Vorstandes

189 Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine
190 Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstands bei seinen
191 Sitzungen maßgebend ist.

192 § 15 Beirat

193 Der Beirat besteht aus bis zu zwei ordentlichen Mitgliedern (ein Mann und eine
194 Frau), die nicht Vereinsmitglieder sein dürfen. Die Mitglieder des Beirats
195 werden von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3-Mehrheit für die Dauer
196 von zwei Jahren gewählt.

197 Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins ist beratendes Mitglied des Beirats.

198 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

199 1. Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei der
200 Wahrung der wirtschaftlichen Grundlagen.

201 2. Dem Beirat obliegt die Zustimmung zu folgenden Finanzangelegenheiten, die
202 nicht Gegenstand des laufenden Haushaltes der „Katholischen jungen Gemeinde“
203 sind:

204 a) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 2 556,46 Euro; sowie
205 Schenkungsverträge.

206 b) Die Aufnahme von Darlehen.

207 c) Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstige Rechte an
208 Grundstücken.

209 d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer
210 Kündigungsfrist.

211 3. Verweigert der Beirat dem Vorstand die Zustimmung, kann sie durch einen

212 entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Dieser
213 Beschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig
214 abstimmenden Mitglieder gefasst werden.

215 Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.

216 4. Der Beirat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das
217 wirtschaftliche Wohl des Vereins dies erforderlich macht. Für den Beschluss
218 genügt die einfache Mehrheit.

219 5. Mindestens ein Mitglied des Beirats führt die Kassenprüfung durch.

220 § 16 Finanzprüfung

221 Die Kassenprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht
222 mit einer eigenen Stellungnahme vor.

223 **E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

224 § 17 Die Satzungsänderungen

225 Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 10 genannten
226 Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

227 § 18 Die Vereinsauflösung

228 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen,
229 außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 genannten Mehrheit
230 beschlossen werden.

231 Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

232 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem
233 Verein „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ zu. Dieser ist
234 verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,
235 mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinszwecke zu
236 verwenden.

237 Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder
238 seine Rechtsfähigkeit verliert.

239 **Dienstanweisung für den*die Geschäftsführer*in**

240 **der Diözesanstelle der Katholische junge Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.**

241 Gemäß § 13 der Satzung des Katholische junge Gemeinde e.V. wird Art und
242 Umfang der besonderen Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in wie folgt
243 geregelt:

244 1. Die Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in erstreckt sich
245 grundsätzlich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm*ihr zugewiesene
246 Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

247 2. Hierzu gehören insbesondere:

248 a) Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes der KjG.

249 b) Durchführung und Überwachung des verabschiedeten Haushaltsplanes.

250 c) Die Vertretung der Diözesanstelle des Katholische junge Gemeinde Rottenburg-
251 Stuttgart e.V. in Absprache mit der Diözesanleitung der Katholischen jungen
252 Gemeinde bei staatlichen und kirchlichen Stellen zur finanziellen Förderung der
253 Arbeit der Katholischen jungen Gemeinde.

254 d) Durchführung und Überwachung betriebsorganisatorischer Aufgaben.

255 e) Aufbewahrung und Verwaltung von Urkunden, Verträgen und Protokollen sowie
256 der Personalakten der Angestellten des Katholischen junge Gemeinde e.V.

257 f) Verantwortung für Protokollierung der Sitzungen der Gremien des Katholische
258 junge Gemeinde e.V.

259 3. Die besondere Vertretungsmacht wird nach Art und Umfang wie folgt
260 beschränkt:

261 a) Personaleinstellungen nur soweit, als es sich um kurzfristige
262 Aushilfsarbeiten handelt.

263 b) Abschluss von verpflichtenden Verträgen im Rahmen des laufenden Haushaltes,
264 soweit der Wert des Vertrages nicht 511,29 Euro überschreitet.

265 c) Außerplanmäßige Ausgaben sind dem*der Geschäftsführer*in nicht
266 gestattet.

Begründung

Durch die im Jahre 2021 beschlossenen neuen Satzung muss durch die Einführung der Federführungsversammlung die e.V. Satzung angepasst werden. Die Änderungen sind jetzt so angepasst, sodass die beiden Satzungen wieder zusammenpassen.